



Privatrecht – Abstände zum Nachbarn

Gesetzesartikel: EG ZGB

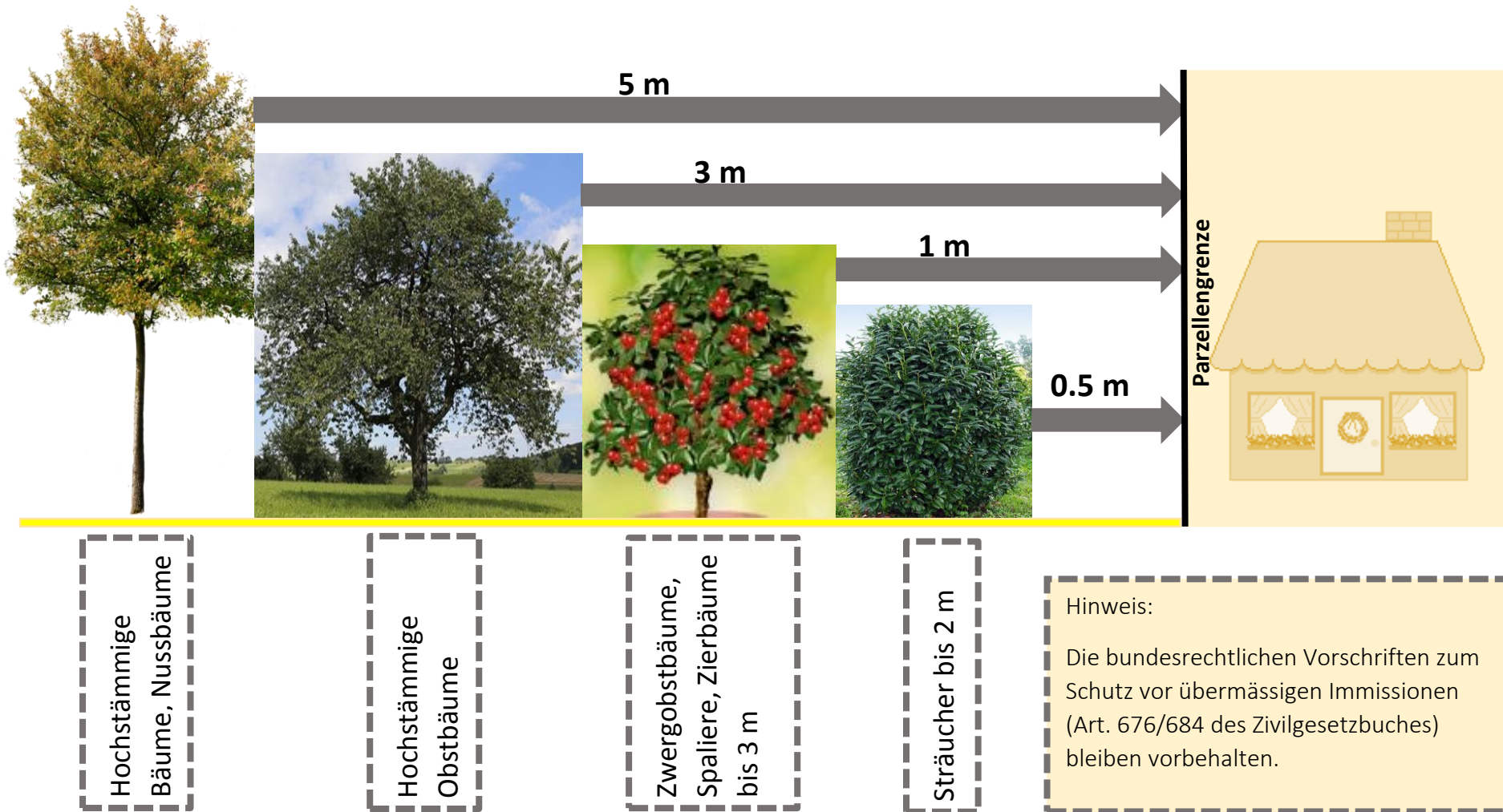
Art. 79I 1.9 Bäume und Sträucher

¹ Für Bäume und Sträucher, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen gepflanzt werden, sind wenigstens die folgenden, bis zur Mitte der Pflanzestelle zu messenden Grenzabstände einzuhalten:

- a) 5 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie für Nussbäume;
- b) 3 m für hochstämmige Obstbäume;
- c) 1 m für Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere, sofern sie stets auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden;
- d) 50 cm für Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2 m sowie für Beerensträucher und Reben.

² Diese Abstände gelten auch für wild wachsende Bäume und Sträucher.

³ Der Anspruch auf Beseitigung zu naher Pflanzungen verjährt nach fünf Jahren. Die Einhaltung der Maximalhöhen kann jederzeit verlangt werden.





Öffentliches Recht – Abstände zur Strasse

Gesetzartikel: Strassenverordnung Kanton Bern

Strassenabstände

Art. 56 *1 Einfriedungen, Zäune*

¹ Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1,2 m gilt ein Strassenabstand von 0.5 m ab Fahrbandrand.

² Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.

³ An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 m überragen.

⁴ Für gefährliche Einfriedungen und Zäune, wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune, gilt ein Strassenabstand von 2 m ab Fahrbandrand bzw. 0.5 m ab Gehweghinterkante.

Art. 57 *2 Pflanzen*

¹ Für hochstämmige Bäume und für Wald gelten folgende, ab Mitte der Pflanzenstelle gemessenen Strassenabstände:

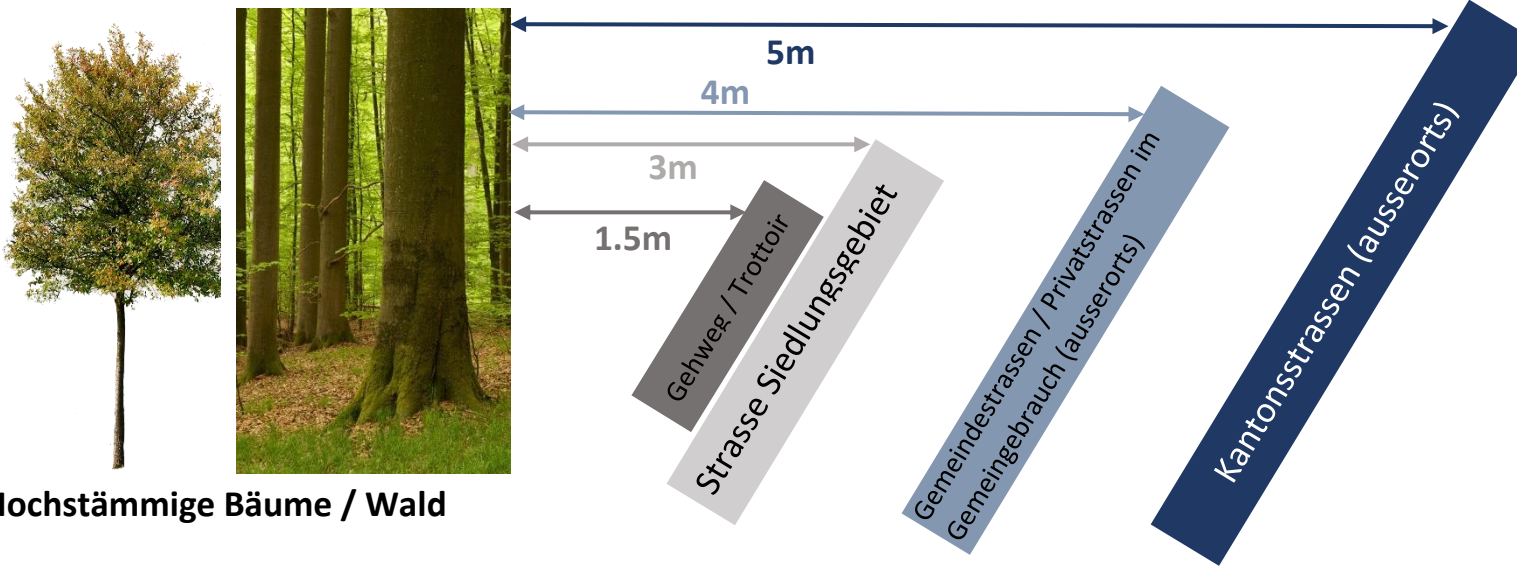
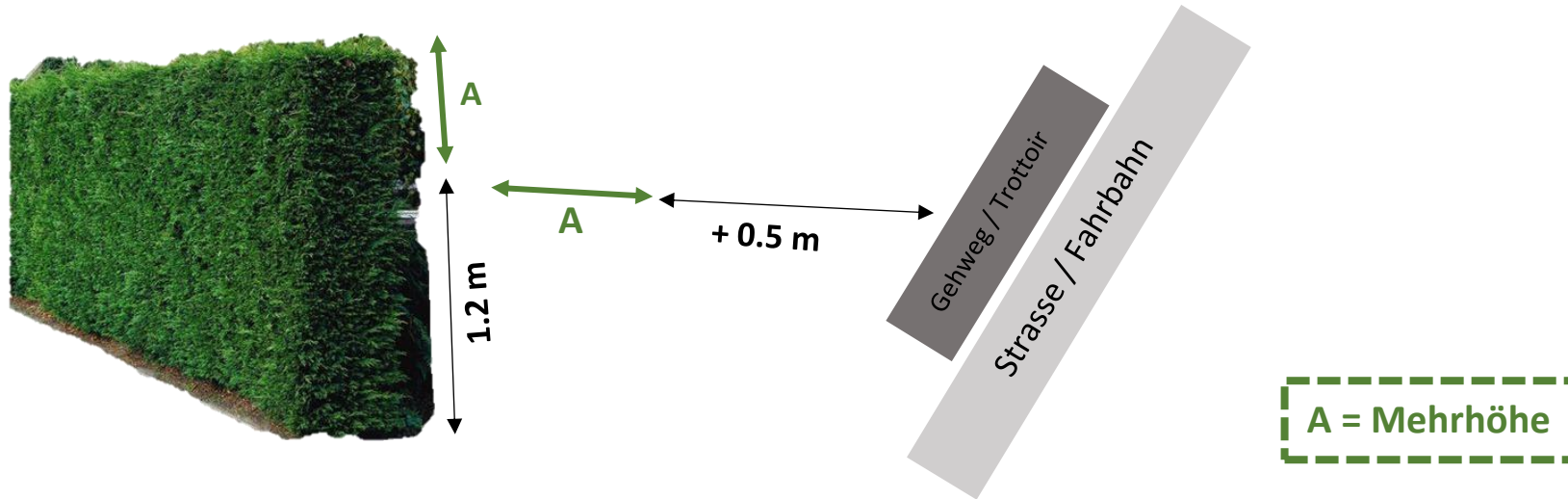
- a) entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3 m ab Fahrbandrand bzw. 1.5 m ab Gehweghinterkante,
- b) entlang von Kantonstrassen ausserorts 5 m ab Fahrbandrand,
- c) entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch ausserorts 4 m ab Fahrbandrand,
- d) bei selbstständigen Radwegen ausserorts 3 m ab Wegrand.

² Für die übrigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Artikel 56 Absatz 3 gilt auch für bestehende solche Pflanzen.

³ Keine Abstandsvorschriften gelten für Pflanzen, die Bestandteile einer Strasse sind (Hecken, Bäume, Alleen und dergleichen).

BAUABTEILUNG

Einfriedungen/ Zäune / Pflanzen



Hochstämmige Bäume / Wald